

§9

(1) Die Vergabe von wissenschaftlichen und Wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der Fachschule zur Nutzung **erfolgt**: nach den geltenden R edits **Vorschriften***.

(2) Für Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b Ist die Nutzungsanordnung* nicht anzuwenden. Die Weitergabe der Forschungsergebnisse erfolgt ohne Beredingung eines Nutzungsentgelts.

(8) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten sind hi Höhe von — 90% an die Finanzierungsduelle zurückzuführen, aus der die Erarbeitung des Ergebnisses finanziert worden ist, — 10% dem einheitlichen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Fachschule zuzuführen.

§ 10

Die Berichterstattung über die Durchführung der Forschungsaufgaben an den Fachschulen erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 der FVO. Eine staatliche Berichterstattung Wissenschaft und Technik der Fachschulen erfolgt nur, soweit Leistungen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu erbringen sind.

SU

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Letter der staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, können in Durchsetzung dieser Anordnung nach Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen spezifische Regelungen für ihren Bereidi erlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

* Zur zeit eilt die Anordnung vom 4. November im Über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse Innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik - Nutzungsanordnung (OIII. II Nr. iS S. 441).

**Anordnung
über die Bestlitigung des Musterstatutes
der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Statutes des Verbandes
der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe
der Deutschen Demokratischen Republik .**

vom 1G. Januar 1974

81

Die auf dein Verbandstag des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Umbenennung der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe in Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Genossenschaftsverbandes der Batiken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik in Verband der Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik wird bestätigt.

82

Die Anordnung vom 9. Februar 1970 über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. H Nr. 19 S. 143) und die Anordnung vom 24. Juni 1970 über die Geschäftsbedingungen der

Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe (GBI. II Nr. ÖI S. 451) behalten ihre Gültigkeit hei gleichzeitiger Änderung der Bezeichnung entsprechend gl,

S3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung hi Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1974

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Ser Ick
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2*

über die Einführung und Anwendung
einheitlicher datenverarbeitungsgerechter
Primärdokumente

vom 22. Januar 1974

Zur weiteren Rationalisierung der VerwaUungsarbeit wird folgendes angeordnet:

8 1

(1) Auf dem Gebiet, von Rechnungsführung und Statistik sowie der Fertigungsorganisation sind von den whtschmftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinatn, Einrichtungen und Genossenschaften einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente (nachstehend einheitliche Primärdokumente genannt) anzuwenden.

(2) Einheitliche Primärdokumente, die in der Volkswirtschaft zirkulieren, sind unverändert anzuwenden.

(3) Als einheitliche Primärdokumente gelten nur die, die von der Zentralstelle für Primärdokumentation bestätigt sind.

8 2

Die Anwendung der einheitlichen Primärdokumente hat nach den von der Zentralstelle für Primärdokumentation erlassenen Ausfüllvorschriften** zu erfolgen.

8 3

(1) Die Einführung der einheitlichen Primärdokumente ist bis zum 31. Dezember 1975 abzusdilleßen.

(2) In Ausnahmefällen sind Veränderungen für Zweige oder Bereiche nur auf der Grundlage der einheitlichen Primärdokumente zulässig.

(3) Veränderungen gemäß Abs. 2 sowie die Wellerverwendung nicht einheitlicher Primärdokumente nach dem 1. Januar 1970 bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke sowie der Bestätigung durch die Zentralstelle für Primärdokumentation. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane stützen sich bei ihrer Entscheidung auf die Projektkoordinierung für EDV und die zentralen Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik.

(4) Zustimmungen für Veränderungen gemäß Abs. 2 sind vor Beginn der Entwicklungsarbeiten einzuholen. Für bereits begonnene Entwicklungen sind die Zustimmungen bis zum 1. Juli 1974 zu beantragen.

(5) Entwicklungen von Primärdokumenten, für die keine Zustimmung erteilt wird, sind einzustellen.

* Anordnung (Nr. 1) vom U. Oktober 1960 (OBI. II Nr. H O B. 931)

** ZU beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, SOI Erfurt, Post-schUeffach 690.